



Sankt Augustin, 26.1.2015

Laufende Nummer: 1/2015

**Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt
Unfallversicherung am Standort Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
4.12.2014**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Bachelor-Prüfungsordnung
für den Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“
am Standort Hennef der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom
04.12.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547) hat der Fachbereich Sozialversicherung am Campus Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachstehende Bachelorprüfungsordnung 2014 für den Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ erlassen:



Inhaltsverzeichnis

Teil A (einheitliche Regelungen für alle Studiengänge)	2
I. Allgemeines (A)	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Anrechnung von Studienleistungen	2
§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten	5
II. Regelungen zum Prüfungsverfahren (A)	5
§ 7 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen	5
§ 8 Schutzbestimmungen	6
§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung	6
§ 10 Bewertung von Prüfungen	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Sanktion bei Versäumnis, Beratungsgespräch)	8
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge	8
III. Abschlussarbeit [und Kolloquium](A)	9
§ 13 Zweck der Abschlussarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	9
§ 14 Zulassung zur Abschlussarbeit	9
§ 15 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit, Verlängerungsmöglichkeit	10
§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung	10
§ 17 Kolloquium	11
IV. Ergebnis der Bachelorprüfung	11
§ 18 Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note	11
§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement	12
§ 20 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten	12
Teil B (studiengangsspezifische Regelungen)	14
I. Allgemeines (B)	14
§ 21 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	14
§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 23 Regelstudienzeit, Studienumfang	14
§ 24 Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung, Prüfungsfrist	14
II. Regelungen zum Studienverlauf (B)	15
§ 25 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan	15
§ 26 Praxisphase	15
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren (B)	16
(Weitere Regelungen zu Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form und spezifischen Zulassungsvoraussetzungen von Prüfungen)	16
§ 27 Ziel, Umfang, Gewichtung und Art der Modulprüfungen	16
§ 28 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	16
§ 29 Mündliche Prüfungen	17
§ 30 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten	17
§ 31 Wiederholung von Modulprüfungen, unbenotete Prüfungen	18
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19



Teil A (einheitliche Regelungen für alle Studiengänge)

I. Allgemeines (A)

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung am Standort Hennef der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife vorausgesetzt. Als gleichwertig gilt

1. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 2 und 3 HG) oder

2. eine Qualifikation nach § 49 Abs. 4 HG i.V.m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.160).

3. gemäß § 49 Abs. 11 HG eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der Unfallversicherung eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss "mittlere Reife") nachweist. Hat die Bewerberin/der Bewerber den berufsqualifizierenden Abschluss mit der Note „gut“ bzw. „sehr gut“ abgelegt, dann verkürzt sich abweichend von Satz 1 die erforderliche berufspraktische Tätigkeit bei einem Unfallversicherungsträger auf zwei Jahre bei der Note „gut“ bzw. ein Jahr bei der Note „sehr gut“.

(2) Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, weisen vor der Einschreibung die Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung nach Maßgabe der DSH-Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung nach.

(3) Hat ein/e Bewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist die Einschreibung zu versagen. Das gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen eines anderen Fachbereiches der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.



(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu 50 % anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, oder im Rahmen von Kooperationen zwischen Fachbereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ggf. Module oder Modulteile an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren. Hierzu ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Genehmigung und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Abschlussarbeit die Prüfer/inn/en und die Beisitzer/inn/en. Zu Prüfenden dürfen nur Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Prüfende/r ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Abschlussarbeit kann der/die Studierende Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.



§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialversicherung übernimmt die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches mit Hochschulabschluss und
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches
6. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die/der Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professor/inn/en sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 27) nach Abstimmung mit den Prüfenden und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Entscheidungen über

1. die Äquivalenz eines Sprachtests zum Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse mit dem TOEFL,
2. die Verwandtheit oder Vergleichbarkeit von Studiengängen,
3. die Anrechnung und Negativanrechnung von Prüfungsleistungen,
4. die Bestellung und Abbestellung von Prüfern,
5. die Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder Frist oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund körperlicher Behinderung des Prüflings

kann der Prüfungsausschuss seine Zuständigkeit generell oder einzelfallbezogen auf seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche



Entscheidungen, insbesondere der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studienleistungen, treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor/inn/en. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die/der Dekan/in des Fachbereichs Sozialversicherung wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die/der Dekan/in nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(8) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Abs. 1 HG die/der Dekan/in verantwortlich.

§ 6 Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 ist das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der und ggf. Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten,
2. Bekanntgabe der Prüfungszeiträume und Meldefristen für die Prüfungen,
3. Bearbeitung der Anträge auf An- und Abmeldungen von Prüfungen,
4. Erteilung der Zulassung sowie das Erstellen von Zulassungslisten zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Abschlussarbeit und dem Kolloquium,
5. Überwachung der Bewertungsfristen,
6. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit,
7. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
8. Ausfertigung von Abschlusszeugnissen und Urkunden, Diploma Supplements und Bescheiden gemäß § 18 Abs. 4.

II. Regelungen zum Prüfungsverfahren (A)

§ 7 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.



(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans (Teil der Prüfungsordnung) für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Einzelheiten zur Prüfung, wie

- Prüfungsform und Sprache
- Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel

legt der Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den Prüfenden rechtzeitig vorab fest und macht sie bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder in einer für die Studierenden zugänglichen Form im Inter- oder Intranet ist hinreichend.

(4) Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausurarbeit dauern zwischen 45 und 240 Minuten. Sie finden unter Aufsicht statt.

(5) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 20 und höchstens 45 Minuten für jede/n Kandidat/in. Die Prüfungsdauer ist vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Näheres zu den Prüfungsformen regeln §§ 28 – 30.

§ 8 Schutzbestimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn diese keinen wesentlichen Unterschied zu den zu erbringenden Studienleistungen darstellen, sowie die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit über die in § 15 Abs. 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

(4) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Abmeldung

(1) Zu einer Prüfung ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer

1. zum Studium gem. § 2 zugelassen ist,
2. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,



3. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
4. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gem. § 11 (2) teilgenommen hat.

Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung können modulspezifische Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Die in Satz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Abs. 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Unbeschadet von § 3 Abs. 4 können an Prüfungen des Studiengangs Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(4) Der/die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich oder elektronisch beim Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten von einer Prüfung abmelden. Die Regelungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.

Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Prüfung nicht teil, für die sie bzw. er angemeldet und zugelassen ist, gilt diese als nicht bestanden; Näheres regelt § 12.

(6) Die Studierenden müssen auf Verlangen der/s Prüfer/in, oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis und den Studierendenausweis vorlegen.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort nach der individuellen Prüfung, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Bekanntmachung durch Aushang und/oder in einer für die Studierenden zugänglichen Form im Inter- oder Intranet ist hinreichend. Jede Überschreitung der Frist ist der/dem Dekan/in gegenüber im Einzelfall rechtzeitig schriftlich zu begründen. In begründeten Fällen wird die/der Dekan/in die Überschreitung der Frist genehmigen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

- bei einem Zwischenwert bis 1,5 die Note „sehr gut“
- bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“
- bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“
- bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“
- bei einem Zwischenwert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Sanktion bei Versäumnis, Beratungsgespräch)

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Weiteres wird in Teil III (§ 31) geregelt.

(2) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie/er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin/einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin/der beratende Prüfer meldet dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheit, dass das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensrüge

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Kandidat/in mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfungsleistung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen



werden. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(4) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich oder zumutbar, so müssen Mängel spätestens einen Monat nach Wegfall des Hinderungsgrundes unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich die/der Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen (Ausschlussfrist).

III. Abschlussarbeit und Kolloquium (A)

§ 13 Zweck der Abschlussarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jeder/m Prüfer/in, welche/r die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden.

Die Abschlussarbeit ist in der Sprache des Studienganges abzufassen. Sie kann in Absprache mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(3) Für den Themenbereich der Abschlussarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der/die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 14 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer

alle Prüfungsleistungen, die gemäß Studienplan vor Antritt des Abschlusspraktikums vorgesehen sind, bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Abschlussarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung,



4. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 15 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit, Verlängerungsmöglichkeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das gestellte Thema sowie die Prüfer/innen der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Abschlussarbeit) beträgt 9 Wochen. Bei einer Abschlussarbeit mit empirischem oder experimentellem Charakter können Vorleistungen im Umfang von maximal 6 Wochen vor der Bearbeitungszeit erbracht werden. Ob es sich bei der Abschlussarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfenden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 beigelegt werden. Dauert die Erkrankung länger als 5 Wochen, kann das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Falls vom Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlauf festgelegt wurde, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag entsprechend verlängern, maximal auf 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Fristen eingehalten werden können. Der Richtwert für den Umfang der Abschlussarbeit beträgt 50 DIN A 4-Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Näheres regeln die Richtlinien des Fachbereichs zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit, Wiederholung

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Allen drei Exemplaren ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Ein Scan der Arbeit ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss legt mit der Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit auch das Format der verpflichtend abzuliefernden digitalen Version fest und teilt dies der/m Studierenden mit. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der/die Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.



(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die/der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. Ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 die/der Erstprüfende nicht (Honorar-)Professor/in einer Hochschule, muss die/der zweite Prüfende Professor/in sein. Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der/dem Studierenden binnen 6 Wochen mitgeteilt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Arbeit mit mindestens 4,0 oder besser bewerten.

Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, ansonsten ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden. Eine als bestanden gewertete Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die/der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn alle sonstigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium kann bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von mindestens 30 bis maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt und in der Regel von den Prüfer/inne/n der Abschlussarbeit, aus deren Einzelbewertung die Note gebildet worden ist, gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden, ansonsten ist es endgültig nicht bestanden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 18 Ergebnis der Bachelorprüfung; ECTS-Note

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Prüfungen, der Note für die Abschlussarbeit und des Kolloquiums. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

* Note der Abschlussarbeit: 20 %

* Note des Kolloquiums: 10%

* ungerundeter Durchschnitt der Noten benoteter Prüfungen: 70 %.



Die Endnote ergibt sich durch Abschneiden der zweiten Ziffer hinter dem Komma.

(3) Die ECTS-Note ergibt sich nach der ECTS- Einstufungstabelle des Fachbereichs in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2009.

(4) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung

§ 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von einem Monat nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in und von der/dem Hauptgeschäftsführer/in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie dem Logo der DGUV versehen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt. Das Diploma-Supplement soll über den Studiengang und die abgeschlossene Prüfung sowie die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Prüfungen informieren. Das Diploma- Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und ist von der/dem Dekan/in sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Form und Inhalt ergeben sich aus der Anlage an diese Prüfungsordnung. Mit dem Diploma-Supplement ist die ECTS-Einstufungstabelle (§ 18 Abs. 3) auszuhändigen.

(6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wird diese Prüfungsordnung geändert, durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester mit, in dem die Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der



Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidaten/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Abs. 1 gilt entsprechend.



Teil B (studiengangsspezifische Regelungen)

I. Allgemeines (B)

§ 21 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln. Die Studierenden sollen sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit anderen praktische Problemstellungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, lösen können.

(2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(3) Bei bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ ist ein mit einem Unfallversicherungsträger oder einer Einrichtung der Unfallversicherungsträger begründetes Arbeitsverhältnis oder ausnahmsweise eine Genehmigung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) bleiben unberührt.

§ 23 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Praxisphase und der Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist jeweils mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte.

(2) Der Aufbau des Studienganges (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) ist in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 24 Umfang und Gliederung der Abschlussprüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Abschlussprüfung im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, besteht aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussarbeit mit anschließendem Kolloquium. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch Bestehen der Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die



zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (siehe Anlage) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des 6. Studienseesters ablegen können.

II. Regelungen zum Studienverlauf (B)

§ 25 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan

(1) Die Studiengangsleitung erstellt einen allgemeinen Studienverlaufsplan, der die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums darüber informiert, wann welche Lehrveranstaltungen stattfinden und in welchem Prüfungszeitraum ein Modul erstmalig geprüft wird.

(2) Die Profile (gemäß Studienverlaufsplan) werden vorbehaltlich einer in Abhängigkeit von der Studierendenzahl und Lehrkapazität vom Prüfungsausschuss festzulegenden Mindestzahl durchgeführt.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Praxisphase

(1) Die Praxisphase soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich exemplarisch mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete praktische Aufgabenstellungen anwenden. Neben der verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Thematik sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und humanitären Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung einschlägiger Probleme mitwirken. Die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen sollen im Rahmen eines benoteten oder unbenoteten Berichts beschrieben und ausgewertet werden. Dem Bericht ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen.

(2) Die Praxisphasen werden in der Regel bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Einrichtungen oder auch in anderen geeigneten Institutionen oder Einrichtungen durchgeführt. Über die Geeignetheit entscheidet der Prüfungsausschuss vorab auf Antrag der Studierenden.

(3) Während der Praxisphasen werden die Studierenden von einer/einem Professorin/ Professor betreut.

(4) Zwischen dem Unfallversicherungsträger oder der jeweiligen anderen Institution oder Einrichtung, der/ dem Studierenden und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird zur Durchführung der Praxisphasen ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt werden. Hochschule und Unfallversicherungsträger oder die jeweilige andere Institution oder Einrichtung verpflichten sich, durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Ziele gemäß Abs. 2 erreicht werden.

(6) Auf Antrag der/ des Studierenden stellt die Hochschule durch die betreuende Professorin/ den betreuenden Professor im Benehmen mit der Institution oder Einrichtung gem. Abs. 3 eine Bescheinigung über eine den Zielen gem. Abs. 2 entsprechende Durchführung inklusive der wesentlichen Inhalte der jeweiligen Praxisphase aus.



(7) Für die Dauer der Praxisphasen bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(8) Wird die Praxisphase wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck der Praxisphase nicht oder nicht vollständig erreicht, wird die Praxisphase entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der die Praxisphase durchführenden Einrichtung

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren (B)

(Weitere Regelungen zu Ziel, Umfang, Sprache, Gewichtung und Form und spezifischen Zulassungsvoraussetzungen von Prüfungen)

§ 27 Ziel, Umfang, Gewichtung und Art der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund des Studienplans in der jeweiligen Fassung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungen in Modulen, die aus mehreren Modulteil bestehen, können sowohl zusammengefasst in einer Modulprüfung als auch in mehreren Modulteilprüfungen, die sich auf die Inhalte der jeweiligen Modulteile beziehen, durchgeführt werden. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sich ihrerseits aus mehreren Teilprüfungen im Semesterverlauf (veranstaltungsbegleitende Teilprüfungen) und/oder einer abschließenden Prüfung, die in der Regel am Ende eines Semesters stattfindet, zusammensetzen. Die in §§ 28 – 30 genannten Prüfungsformen sind jeweils anwendbar.

(4) Die Art, den zeitlichen Umfang der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen und die Gewichtung für die Modulnote legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibungen rechtzeitig vor Beginn der Prüfung verbindlich fest; dies sowie Ort, Zeit und zulässige Hilfsmittel werden der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Über die Gewichtung ist der Fachbereichsrat rechtzeitig zu informieren. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden bekannt gegeben, sobald die Abmeldefrist des § 9 Abs. 4 verstrichen ist. Die Bekanntgabe durch Aushang ist jeweils ausreichend.

(5) Die Organisation von veranstaltungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Die Lehrenden legen die Gewichtungen der Teilprüfungen im Rahmen der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfung fest. Die Lehrenden teilen den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Moduls bzw. des Modulteils Art und Gewichtung der Teilprüfungen mit; im Übrigen gilt Abs. 4.

§ 28 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege einer Lösung zuführen kann.

(2) Eine Klausurarbeit dauert zwischen 45 und 240 Minuten.



(3) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(4) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammengefasst geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(6) Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

§ 29 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, das dem Prüfungsfach zugrunde liegende Wissen in einem Fachgespräch (hier: Prüfungsgespräch) geeignet anzuwenden und die jeweilige Fachsprache sinnvoll einzusetzen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin/einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer anhören.

(3) Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert pro zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat dem widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 30 Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten dienen dazu, nachzuweisen, dass eine Studierende/ein Studierender in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Thema mit wissenschaftlichen Methoden strukturiert schriftlich aufzuarbeiten. Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Das Nähere zu Umfang und Aufbau einer Hausarbeit ergibt sich aus den vom Fachbereich



herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Hausarbeit ist eine digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen.

(2) Referate dienen neben dem Nachweis der Fähigkeit, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Thema strukturiert aufarbeiten zu können, auch dazu zu zeigen, dass ein Thema - in der Regel mit geeigneter visueller Unterstützung – frei vorgetragen werden kann.. Referate werden, soweit sie nicht ausschließlich als mündliche Prüfungen angelegt werden, in der Regel von einem Prüfer bewertet. Anderenfalls ist mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer hinzuzuziehen. . Die Anforderungen an die schriftliche Dokumentation werden vom Prüfer festgelegt und bei Ausgabe des Themas bekannt gegeben.

(3) Durch Projektarbeiten wird vor allem die Fähigkeit zur problem- und zielorientierten Arbeit im Team nachgewiesen. Hierbei soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in einem Team an einer größeren Aufgabe arbeiten sowie interdisziplinäre Konzepte erstellen und umsetzen als auch im Anschluss bewerten kann. Die Ergebnisse von Projektarbeiten werden in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung, z. B. Workshop, Tagung, Ausstellung, präsentiert bzw. in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Bewertet wird die Qualität des erbrachten Arbeitsergebnisses (Produkts). Dieses kann, je nach Art der Aufgabenstellung materielle wie auch immaterielle Bestandteile enthalten. Jeder Aspekt des Projekts lässt sich dabei zweifelsfrei den verantwortlichen Studierenden zuordnen. Je nach Komplexität der erarbeiteten Ergebnisse können Projektarbeiten mit anderen Prüfungsarten, z.B. mit Hausarbeiten, kombiniert und durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

(4) Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die aus der Gruppenarbeit ersichtliche Gesamtleistung kann bis zu einem Anteil von 50 % in die Bewertung der jeweiligen Einzelleistung einfließen.

§ 31 Wiederholung von Modulprüfungen, unbenotete Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind möglichst zeitnah durchzuführen. Besteht die Modulprüfung

aus gesondert bewerteten mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, gilt grundsätzlich erst dann als nicht bestanden, wenn sich unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichts der Modulteilprüfungen (vgl. § 27 Abs. 4) eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,0) ergibt (Kompensation der Modulteilprüfung). In den Modulbeschreibungen als solche bezeichnete selbständige Modulteilprüfungen müssen jeweils für sich genommen bestanden, also mindestens als ausreichend bewertet werden, ansonsten sind sie zu wiederholen, auch wenn die Modulprüfung in ihrer Gesamtheit bestanden wäre (keine Kompensation der Modulteilprüfung).

(2) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihr/ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel eine Prüferin/ein Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

(3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt.

(4) Unbenotete Prüfungen werden in Fächern erbracht, die in der Modulbeschreibung als unbenotete Modulprüfung bezeichnet sind; sie sollen hinreichende Fachkenntnisse in dem jeweiligen Fach feststellen. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn eine Prüferin/ein Prüfer



die Leistung mindestens mit „trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die unbenotete Prüfung erbringen sollen, zuständig Lehrende, im Falle von Praxisphasen die betreuende Professorin /der betreuende Professor.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ihr Studium im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, aufnehmen. Sie gilt auch für diejenigen Studierenden, die ihr Studium schon ab dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, soweit die Änderungen im Vergleich zur Bachelor-Prüfungsordnung vom 15.08.2011 sich nicht nachteilig auswirken..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Sozialversicherung vom 04.12.2014.

Sankt Augustin/Hennef, den 04.12.2014

Prof. Dr. Laurenz Mülheims,
Dekan des Fachbereichs Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg